

Positionspapier Fachkundige Person PSAgA
GZ 1804
Erstellt: 20062018 / Blauensteiner
Status: Veröffentlicht

Präambel

1. § 2 Abs 3 PSA – V:

Fachkundige Personen im Sinn dieser Verordnung sind Betriebsangehörige oder sonstige Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen hinsichtlich der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstungen und Zusatzausrüstungen besitzen und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten.

2. § 14 Abs 5 PSA – V:

Die Unterweisung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:

- 1. Richtiges An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung,*
- 2. ordnungsgemäße Verankerung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz,*
- 3. allenfalls erforderliche Berge- und Rettungsmaßnahmen.*

3. § 14 Abs 6 PSA – V:

Über das richtige An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen sind mindestens einmal jährlich Übungen abzuhalten. In die Übungen sind alle Arbeitnehmer/innen einzubeziehen, die Auffangsysteme oder persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken oder Versinken benutzen müssen. Diese Übungen müssen durch eine für Absturzschutzsysteme fachkundige Person geplant und durchgeführt werden.

4. § 14 Abs 7 Zi. 1 + 2 PSA – V:

Absturzsicherungssysteme dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Für die Prüfung von Absturzsicherungssystemen gilt:

1. *Gegenstände des Absturzsicherungssystems müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.*

2. *Feste Führungen von Steigschutzeinrichtungen müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.*

5. Unterscheidung der verschiedenen, in der PSA – V (siehe Punkt 1-4) angeführten fachkundigen Personen anhand ihres Anforderungs- und Aufgabenprofils.

6. Definition der notwendigen Mindestanforderungen an die fachkundige Person für die Erfüllung der Aufgaben der unter Punkt 1.-4. angeführten Paragraphen der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung.

7. Aufgrund der fehlenden Grundlagen zum Nachweis der Fachkenntnisse über PSAgA in der „*Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse*“, besteht für AG die Notwendigkeit sich bei der Auswahl der fachkundigen Personen an dem Stand der Technik zu orientieren.

In diesem Positionspapier erstellt die IG Hoehenarbeit anhand der langjährigen Erfahrung ihrer Mitglieder einen Leitfaden zur Ausbildung und Bestellung von Fachkundigen Personen im Bereich PSAgA und RA.

1. Fachkundige Person für die Prüfung von PSAgA, RA, Steigschutzeinrichtungen und Anschlagpunkten

Fachkundige Personen für die Prüfung von Absturzsicherungssystemen müssen in der Lage sein, den ordnungsgemäßen Zustand der überprüften Einzelprodukte oder der gesamten Systeme zum Zeitpunkt der Prüfung zu bestätigen bzw.

gegebenenfalls Mängel festzustellen und diese im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände ist es schwerlich möglich von einer allgemein fach-/sachkundigen Person für Absturzsicherungssysteme zu sprechen.

Anforderungen an die Ausbildung von fachkundigen Personen für die Prüfung von Absturzsicherungssystemen sind im BGG 906 „*Grundsätze für Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen Personen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (Fassung 1995)*“ ausreichend beschrieben. Die 16UE umfassende Ausbildung vermittelt Grundlagen zur Überprüfung von PSAgA und RA. Eine fachkundige Person muss nach dieser Ausbildung in der Lage sein festzustellen, ob sie einen Ausrüstungsgegenstand überprüfen darf und auch das notwendige Wissen besitzt, um die Prüfung fachlich korrekt durchzuführen. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich der fachkundigen Person und hat ohne Weisung eines gegebenenfalls Vorgesetzten bzw. Auftraggebers zu erfolgen. Zusätzliche Aus- / Fortbildungen für die Überprüfung spezieller Produkte oder ganzer Absturzsicherungssystemen können abhängig vom Einsatzbereich der fachkundigen Person notwendig sein.

Im DGUV Grundsatz 312-906 (Stand Dezember 2017) wird versucht die oben beschriebene Grundausbildung und die notwendigen Zusatzqualifikationen für einzelne Einsatzbereiche in Ausbildungen zu je 24UE zusammenzufassen. Aus Sicht der IG Hoehenarbeit ist eine Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz für den österreichischen Markt aus folgenden Punkten nicht sinnvoll:

1) Zitat: DGUV Grundsatz 312-906 / 1 Anwendungsbereich Absatz 1+2:
Dieser DGUV Grundsatz findet Anwendung im Bereich der Grundlagenvermittlung zur Prüfung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen.

Persönliche Absturzschutzausrüstungen sind im Sinne dieses Grundsatzes in folgende Teilbereiche gegliedert:

- *Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)*
- *Ausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen (RA und SRHT)*
- *Ausrüstungen für die Seilzugangs- und Positionierungstechnik (SZP)*
- *Ausrüstungen für die Seilklettertechnik (SKT)*
- *Ausrüstungen nach den Gerätesätzen für die Feuerwehr (AGBF)*
- *Bergsteigerausrüstungen*
- *Ausrüstungen für Sport- und Freizeitanlagen, Seilgärten (SFA-S) und Seiltechniken in der Erlebnispädagogik (STEP)*
- *Ausrüstung für Höheninterventionstechnik (HIT)*
- *Ausrüstung für Bergrettungsdienste/Bergwacht*

Einschätzung der IG Hoehenarbeit:

Für die Vermittlung von Grundlagen zur Überprüfung von Absturzsicherungs-ausrüstung und –systemen ist eine Aufgliederung in verschiedene Anwendungsfelder nicht sinnvoll. Die Grundlagen der Materialkunde, der Anwendungsprinzipien und die Verantwortung der fachkundigen Person sind in allen angeführten Teilbereichen gleich. Die Vermittlung dieses Grundwissens inkl. der rechtlichen Grundlagen sind in der 16 UE umfassenden Ausbildung nach BGG 906 sehr gut und ausreichend umsetzbar.

Die fachliche Spezialisierung für spezielle Anwendungsverfahren oder Spezialausrüstung kann nicht Teil einer Grundlagenausbildung sein, sondern muss vielmehr durch vorangehende oder anschließende Aus-/Fortbildungen erlangt werden. Details unter 2)

2) Zitat: DGUV Grundsatz 312-906 / 4 Persönliche Voraussetzungen:

- *An der Qualifizierung dürfen nur solche Personen teilnehmen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und*
- *die nachweislich auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrungen über ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und Umganges mit persönlichen Absturzsicherausrüstungen im jeweiligen Teilbereich besitzen.*

Folgende Nachweise gelten z. B. als ausreichend für die Teilbereiche:

- *PSAgA/RA: Unterweisungsnachweise, Eingangstests*

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse können auch im Rahmen der Qualifizierung durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

- *SRHT: Übungsnachweise(Empfehlung der AGBF – Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen)*
- *SZP: mindestens Level 1 (siehe DGUV Information 212-001)*
- *SKT: mindestens SKT Level B (siehe GBG 1.1)*
- *Ausrüstungen nach den Gerätesätzen für die Feuerwehr:Grundlehrgang nach Empfehlung AGBF*
- *Bergsteigerausrüstungen:fachsportliche Ausbildung oder Bergführereignungstest*
- *Seilgärten (SFA-S) und Seiltechnik in der Erlebnispädagogik (STEP):Qualifizierte Person im Bereich SFA-S und STEP, mindestens Retter oder höherwertige Ausbildung*
- *HIT: Nachweis Dienststelle, HIT Gruppe, Unterweisungsnachweise*
- *Bergrettung:Nachweis abgeschlossene Grundausbildung (Sommer-Winter-Lehrgang)*

Einschätzung der IG Hoehenarbeit:

Eine fachliche Spezialisierung kann, muss aber nicht zwingend vor einer Grundausbildung erfolgen. Durch die beispielhafte Aufzählung der Voraussetzungen für die Teilbereiche wird für jede weitere Erweiterung der Kompetenzen eine neue dem Teilbereich zugeordnete Sachkundigen-Ausbildung nach diesem DGUV Grundsatz (24UE) gefordert.

Im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung von Schulungsvorgaben für Arbeitgeber und Selbstständige empfiehlt die IG Hoehenarbeit die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Qualifizierung für sach-/fachkundige Personen auf folgendes Minimum zu reduzieren:

PSAgA/RA: Unterweisungsnachweise, Eingangstests

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse können auch im Rahmen der Qualifizierung durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Alle weiter angeführten Ausbildungen können Zusatzqualifikation zu den gelehrt Grundlagen darstellen und nach der Grundausbildung stattfinden.

3) DGUV Grundsatz 312-906 / 5 Grundlagenvermittlung:

Unter der Überschrift Grundlagenvermittlung werden unter 5.1 und 5.2 theoretische und praktische Grundlagen beschrieben. Zusätzlich werden für die Qualifizierung in den einzelnen Teilbereichen spezifische Inhalte angeführt. Für die Vermittlung der Grundlagen wird, wie bisher in der BGG 906 festgehalten eine Dauer von 16UE notwendig sein.

Unter 5.3 fordert der DGUV Grundsatz 312-906 eine Lehrgangsdauer von 24UE. Das würde bedeuten, dass für die fachliche Qualifizierung 8UE zur Verfügung stehen. Eine fundierte fachliche Qualifizierung für diese Bereiche kann nicht nach 8UE abgeprüft oder bestätigt werden.

Wir empfehlen für die wiederkehrende Überprüfung nach PSA-V § 14 Abs 7 eine Ausbildung nach dem BGG 906 mit 16UE. Zusätzliche Spezialisierungen für einzelne Teilbereiche können die Kompetenzen einer fachkundigen Person erweitern.

Beschränkt sich die Qualifizierung nur auf einzelne Produkte bzw. Produktgruppen kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten entsprechend reduziert werden. Die Beschränkungen sind klar erkenntlich auf dem Ausbildungsnachweis festzuhalten. Die ordentliche Dokumentation über die Fachkunde der MA obliegt dem AG.

2. Fachkundige Person für die Planung und Durchführung von Übungen/Unterweisungen

Mindestanforderungen an Auszubildende und Ausbildungsstätten, Lehrinhalte sowie ein empfohlener Mindestumfang der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen sind in der AUVA Broschüre „*Persönliche Schutzausrüstung und Rettungsausrüstung / Fachkundige Person, Unterweisung und Übung*“ umfangreich beschrieben.

Fachkundige die alle bzw. einige Arbeitsbereiche von PSAgA, SZT und Rettung aus Höhen und Tiefen abdecken, werden eine Qualifikation nur über mehrere verschiedene praktische und theoretische Aus-/ Fortbildungen erlangen.

Anhand von Zertifikaten und Teilnahmebestätigungen kann eine fachliche und didaktische Kompetenz der einzelnen Auszubildender nachgewiesen werden.

Die ordentliche Dokumentation über die Fachkunde der MA obliegt dem AG. Die Zulassungen von MA für verschiedene Lehrtätigkeiten sind anhand der dokumentierten Qualifizierung firmenintern festzulegen.

Um eine gesetzlich abgesicherte und fachlich fundierte Unterweisung/Ausbildung der eigenen MA zu gewährleisten, empfehlen wir den Auftraggebern sich über die Fachkunde ihrer Ausbildungspartner eingehend und aus rechtlichen Gründen nachweislich zu informieren.

AGArbeitgeber/innen

MAMitarbeiter/innen

PSAgA Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

RA Rettungsausrüstung

SZT Seilzugangstechnik

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

UE Unterrichtseinheit

für die IGH

Vinzenz Reinhartz